

Ordnung für Ehrungen der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 13.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Art der Ehrungen

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Ehrenring
- § 4 Ehrenplakette
- § 5 Ehrennadel
- § 6 Ehrungen für Verdienste auf dem Gebiete des Sports
- § 7 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 8 Ehrungen bei Geschäfts – oder Firmenjubiläen
- § 9 Ehrungen von Ehe – und Altersjubilaren
- § 10 Weitere Ehrungen
- § 11 Eintragung in das Goldene Buch

Teil 2: Gemeinsame Vorschriften

- § 12 Verfahren
- § 13 Rechtsanspruch

Teil 3: Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten

Teil 1: Art der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirats, als Ehrenbeamtinnen/

Ehrenbeamte oder als hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ausländerbeirats = Ehrenmitglied des Ausländerbeirats
- Vorsitzender des Ausländerbeirates = Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren- oder Alt-„

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

- (2) Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt/Amt vorgenommen werden.

§ 3 Ehrenring

- (1) Der Ehrenring soll Persönlichkeiten verliehen werden, deren Schaffen und schöpferisches Wirken hervorragende Bedeutung für die Stadt Baunatal erlangt hat.
- (2) Der Ehrenring zeigt das Stadtwappen und trägt auf der Innenseite den eingravierten Namen des Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Auszeichnung. Er besteht aus 585er Gold.
- (3) Diese hohe Auszeichnung soll innerhalb eines Jahres nur einer Persönlichkeit verliehen werden.

§ 4 Ehrenplakette

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunal-politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder administrativem Gebiet um die Stadt verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Baunatal zu mehren, kann die Ehrenplakette und eine Nadel verliehen werden.
- (2) Die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt das Stadtwappen, die Rückseite trägt den eingravierten Namen des Ausgezeichneten und die Aufschrift: „Für Verdienste um die Stadt Baunatal“.
- (3) Die/der Geehrte erhält als äußeres Zeichen der Ehrung zusätzlich eine Ehrennadel mit der gleichen Aufschrift wie unter (2).

§ 5 Ehrennadel

- (1) Personen, die sich auf einzelnen Gebieten (z.B. in Vereinen und Verbänden) bei mindestens 25-jähriger Tätigkeit oder durch ihr außergewöhnliches Engagement um die Stadt Baunatal verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Stadt Baunatal verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel trägt das Stadtwappen, umkränzt von Eichenlaub in Gold.

§ 6 Ehrungen für Verdienste auf dem Gebiete des Sports

Diese Ehrungen erfolgen entsprechend der „Ehrungsordnung auf dem Gebiete des Sports“.

§ 7 Ehrungen bei Vereinsjubiläen

Bei Ehrungen erfolgt die Förderung entsprechend den „Richtlinien zur Förderung der örtlichen Sportvereine“.

§ 8 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen

- (1) Die Stadt Baunatal ehrt in Anerkennung der Verdienste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der Stadt und im Interesse einer Kontaktpflege Geschäfte und Firmen, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern.

- (2) Die Ehrungen werden zum 25-, 50-, 75-, und 100-jährigem Bestehen vorgenommen. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Geschäfte und Firmen in gleicher Weise geehrt.
- (3) Urkunden aus Anlass von Geschäfts- oder Firmenjubiläen und Jubiläumsgaben übergibt in der Regel der/die Bürgermeister/In bei der Jubiläumsfeier.

§ 9 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Der/die Bürgermeister/In lässt Ehe- und Altersjubilaren eine von ihm unterzeichnete Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk überreichen.
- (2) Als Ehejubiläen gelten
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85. und 90. Lebensjahres und danach jedes weiteren Lebensjahres.

§ 10 Weitere Ehrungen

Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließen der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

§ 11 Eintragung in das Goldene Buch

Über die Eintragung in das Goldene Buch aus besonderen Anlässen bzw. für verdiente Persönlichkeiten entscheidet der/die Bürgermeister/In.

Teil 2: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Verfahren

- (1) Ehrungen nach §§ 1 – 9 sind beim Magistrat der Stadt Baunatal zu beantragen und entsprechend zu begründen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Institutionen und Gruppierungen der Stadt Baunatal.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung
 - des Ehrenbürgerrechts (§ 1)
 - der Ehrenbezeichnungen (§ 2).

Diese Ehrungen sollen in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in feierlicher Form durch den/die Bürgermeister/In vorgenommen werden.

- (4) Der Magistrat entscheidet gemeinsam mit einem aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/In, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie deren Stellvertreter/Innen bestehendem Gremium über die Verleihung
- des Ehrenringes (§ 3) und
 - der Ehrenplakette (§ 4).

Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel (§ 5).

- (5) Alle zu Ehrenden erhalten eine Urkunde.
- (6) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnung und des Ehrenringes unterzeichnen der/die Bürgermeister/In und der/die Stadtverordnetenvorsteher/In. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnen der/die Bürgermeister/In und der/die Erste Stadtrat/-rätin.
- (7) Die Stadt kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 13 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung nach dieser Satzung besteht nicht.

Teil 3: Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung "Ordnung für Ehrungen der Stadt Baunatal" tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnung für Ehrungen der Stadt Baunatal vom 16.04.2002 tritt außer Kraft.

Baunatal, den 14.11.2006

Der Magistrat der Stadt Baunatal

Manfred Schaub
Bürgermeister